

Polizeiliche Anordnungen zur Gewährleistung der Sicherheit in der Gemeinde Davos während der Kongresse vom 22. - 25.01.2014

Gestützt auf Art. 2 und 9 - 22 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (BR 613.000) sowie Art. 3 Abs. 6 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01)

1. ZONEN MIT EINGESCHRÄNKTEM ZUTRITT

- 1.1. Folgende Gebiete der Gemeinde Davos werden als Zonen mit eingeschränktem Zutritt (nachfolgend Sicherheitszonen) erklärt:
 - Das Gebiet Kongresshotel, Hotel Hilton, Kongresszentrum, Kurpark
 - Das Gebiet Hotel Belvédère und Kirchner Museum
 - Das Gebiet Hotel Seehof und Prot. Kirche St. Theodul
 - Das Gebiet Hotel Intercontinental
 - Das Gebiet Heliport Stilli
 - Das Gebiet Färbi-SporthalleDer genaue Umfang der Sicherheitszonen wird mittels Absperrungen markiert.
- 1.2. Das Betreten dieser Zonen ist nur für die Polizei- und die beauftragten Sicherheitsorgane sowie die gemäss Ziff. 1.3. legitimierten Personen gestattet.
- 1.3. In diesen Zonen dürfen sich folgende Personen aufhalten und haben sich entsprechend zu legitimieren:
 - Anwohnerinnen, Anwohner, Gäste
 - Veranstalter, akkreditierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Personal des World Economic Forums
 - Personen, die mit der Zubringung und Abholung von Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmern beauftragt sind
 - Personen, die aus sonstigen beruflichen Gründen an der Veranstaltung mitwirken
 - Akkreditierte Medienvertreterinnen und -vertreter, in dem ihnen zugewiesenen Bereich
 - Angehörige von Einsatzorganisationen
 - Vertreterinnen und Vertreter von Behörden
 - Personen, die ein berechtigtes Interesse (insbesondere Hotelaufenthalt, Arbeitsstätte, Arztbesuche etc.) nachweisen können
 - Personen mit ausdrücklicher Erlaubnis der Kantonspolizei Graubünden
- 1.4. Personen, die die Sicherheitszonen widerrechtlich zu betreten versuchen oder sich darin aufhalten, können von den Polizeiorganen in Gewahrsam genommen und einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen werden. Die Bestimmungen für die Kontroll- und Durchsuchungszonen gelten sinngemäss.

2. KONTROLL- UND DURCHSUCHUNGSZONEN

- 2.1. Die Zugänge nach Davos sowie das Gebiet innerhalb der Gemeindegrenze der Gemeinde Davos sind Kontroll- und Durchsuchungszonen.

- 2.2. Personen, die die Kontroll- und Durchsuchungszonen betreten oder sich darin aufhalten, sind verpflichtet, jederzeit ihre Personalien bekannt zu geben. Bei Weigerung kann eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt werden.
- 2.3. Es ist untersagt, Gegenstände, von denen eine Gefahr ausgeht oder die missbräuchlich verwendet werden können, in die Kontroll- und Durchsuchungszonen mitzuführen oder darin zu lagern.
- 2.4. Personen, die die Kontroll- und Durchsuchungszonen betreten oder sich darin aufhalten, sind verpflichtet, ihre Kleidung, mitgeführten Behältnisse und das von ihnen benutzte Fahrzeug nach solchen Gegenständen durchsuchen zu lassen.
- 2.5. Gegenstände, von denen eine Gefahr ausgeht oder die missbräuchlich verwendet werden können, können sichergestellt werden. Diese Gegenstände können nach Ausserkrafttreten dieser Anordnung durch den rechtmässigen Eigentümer, den rechtmässigen Besitzer oder eine entsprechend beauftragte Person abgeholt werden. Wird der Gegenstand nicht innerhalb eines Monats nach Ausserkrafttreten dieser Anordnung abgeholt, wird er verwertet. Die Polizeiorgane haben die betroffenen Personen bei der Sicherstellung davon in Kenntnis zu setzen und ihnen bekannt zu geben, wo die Rückgabe erfolgt bzw. die sichergestellten Gegenstände abgeholt werden können.

3. BESCHRÄNKUNG DER ZUFAHRT LANDWASSERTAL

Die Zufahrt nach Davos über das Landwassertal (ab Tiefencastel) ist für Gesellschaftswagen am 25. Januar 2014 grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheiden die Polizeiorgane vor Ort.

4. STRAFBESTIMMUNGEN/SANKTIONEN

- 4.1. Widerhandlungen gegen diese Anordnung sowie die gestützt darauf erlassenen polizeilichen Anordnungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen geahndet.
- 4.2. Polizeiliche Anordnungen können ergehen unter Strafandrohung von Art. 292 StGB im Widerhandlungsfalle. Art. 292 StGB lautet wie folgt: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft".

5. IN- UND AUSSERKRAFTSETZUNG

- 5.1. Diese Anordnung tritt für die Kontroll- und Durchsuchungszonen per 3. Januar 2014 / 07.00 Uhr in Kraft. Für die übrigen Zonen tritt diese Anordnung per 20. Januar 2014 / 18.00 Uhr in Kraft und spätestens am 26. Januar 2014 / 18.00 Uhr, resp. mit der Entfernung von Absperrungen und/oder Signalisationen ausser Kraft.
- 5.2. Die Mitteilung erfolgt durch amtliche Publikation, Anschläge, Medienverlautbarung und im Internet (<http://www.wef.gr.ch> und <http://www.gemeindedavos.ch>).

Polizeikommando Graubünden
Der Kommandant